

Familienversicherung für verheiratete Promovierende mit Stipendium

Kontext. Als Stipendiat (Abschlussstipendium der Universität Kassel) forderte mich die AOKplus auf, mich freiwillig pflichtzuversichern. Damit wären mindestens 136 € (Mindestbetrag), vermutlich aber 198 € (15,5%) monatlich fällig. Da ich 34 Jahre alt und verheiratet bin und zwei Kinder habe, versuchte ich es vor dem Hintergrund, dass durch Abzug der Krankenkassenbezüge vom Stipendium das Einkommen bis zur Armutsgrenze gedrückt wird, über die Familienversicherung meiner Frau versichert zu werden.

Ergebnis. Zusätzlich zum Antrag auf Familienversicherung habe ich die unten aufgeführten Passagen mit eingereicht. Die AOKplus wollte zusätzlich noch eine Bestätigung der Uni, dass das Stipendium steuerfreies Einkommen ist und hat daraufhin den Antrag auf Familienversicherung bewilligt. Die Mühe hat sich also gelohnt!

Ergebnisse einer Internetrecherche am 06.11.2014

<https://www.uni-marburg.de/mara/gradcln/service/versicherung>

Promovierende ohne oder mit nur geringfügigem steuerpflichtigem Einkommen (bis einschließlich 400,-€ im Monat) können auch über die/den Ehegatten familienversichert sein.

–

<http://www.graduiertenakademie.uni-hannover.de/172.html>

Dabei ist zurzeit unklar, ob auch Einkünfte aus einem Stipendium oder einer vergleichbaren Förderungsleistung als beitragspflichtiges Einkommen gewertet werden dürfen. Die Praxis der Krankenkassen ist dabei unterschiedlich, eine höchstrichterliche Entscheidung steht derzeit noch aus. Die GEW rät deshalb dazu, einem Beitragsbescheid, welcher Förderungsleistungen wie Stipendien als beitragspflichtiges Einkommen wertet, zu widersprechen und die Zahlung lediglich unter Vorbehalt zu leisten. Nur so bleiben Rückzahlungsansprüche bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung erhalten.

Doktorandinnen und Doktoranden, die das 25. Lebensjahr (ggf. verlängert durch Wehr- oder Zivildienst) noch nicht vollendet haben oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder Ehe stehen und dabei familienversichert sind, müssen sich ebenfalls nicht um eine Krankenversicherung bemühen.

–

http://www.gew.de/Binaries/Binary91980/SV_Promovierende_web.pdf

Das Stipendium ist eine steuerfreie Zuwendung (§ 3 Nr. 11, 44 Einkommenssteuergesetz) und gilt damit nicht als Arbeitsentgelt (vgl. § 14 Abs. 1 SGB IV).

(...) Promovierende mit einem Stipendium werden von den gesetzlichen Krankenkassen nicht als hauptberuflich Selbständige behandelt

(...) Unabhängig von der Streitfrage, ob das Stipendium zu den beitragspflichtigen Einnahmen zählt oder nicht, sind StipendiatInnen als Familienmitglieder von vollversicherten Krankenkassen-mitgliedern – in der Regel die Eltern oder EhepartnerInnen bzw. PartnerInnen in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft (vgl. § 10 SGB V) – kostenlos mitversichert. Als Kinder sind Promovierende bei ihren Eltern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert (gegebenenfalls verlängert durch Zeiten von Wehr- oder Zivildienst), bei den EhepartnerInnen/ LebenspartnerInnen zeitlich unbegrenzt, solange sie nicht durch eigenes sozialversicherungspflichtiges Einkommen aus der Familienversicherung herausfallen. Das

Stipendium wird – da es zu den „steuerfreie Einnahmen“ zählt – in diesem Zusammenhang von den Krankenkassen nicht als Einkommen gewertet.

–

<http://www.fgv-promotion.de/index.php/de/wissenswertes/krankenversicherung/112-krankenversicherung-fuer-promovierende>

Mit Urteil S 44 KR 164/09 vom 26.10.2009 entschied das Sozialgericht Hannover in einem Einzelfall zu Gunsten des Klägers. Die Beklagte AOK Thüringen musste zu viel berechnete Beiträge zurückzahlen, da sie das Promotionsstipendium der Rosa-Luxemburg-Stiftung zu Unrecht bei der Berechnung der Beitragshöhe angerechnet hatte. Diese Einzelfallentscheidung trifft aber in aller Regel nicht auf andere Krankenkassen zu, da die Satzung der AOK Thüringen Entscheidungsgrundlage für das Urteil bildete.

(...) "2. Die demnach für die hier in Streit stehende Zeit (01.07.2009 bis 30.11.2011) anwendbaren Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler enthalten indessen keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Heranziehung des Promotionsstipendiums des Klägers als beitragspflichtige Einnahme. [...] Die Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler enthalten zu Stipendien keine eigenständigen Regelungen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem "Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V" [...] Ausgehend von diesen Maßstäben bietet § 3 Abs. 1 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler für die Beitragspflicht von Promotionsstipendien keine ausreichende Rechtsgrundlage – und zwar auch nicht nach den großzügigeren Maßstäben, die bisher an Satzungsregelungen der einzelnen Krankenkassen gelegt wurden. **Stipendien im Allgemeinen und Promotionsstipendien im Besonderen gehören nicht zu den in der Rechtsprechung des BSG als beitragspflichtig anerkannten Einnahmearten.** Für die Berücksichtigung von Promotionsstipendien besteht ein Bedarf nach konkretisierender Regelung. Denn solche Stipendien kommen in unterschiedlicher Ausgestaltung vor. [...]" Im Bezug auf das Urteil S 13 KR 137/11 wird entschieden: "Aus den bereits dargelegten Gründen folgt der Senat der in diesem Rundschreiben vertretenen Rechtsauffassung nicht. Eine für die Gerichte verbindliche Klarstellung der Regelung in den Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler ist mit diesem Rundschreiben der Verwaltung des GKV-Spitzenverbandes nicht erfolgt." Schließlich erhält der Kläger die zuviel gezahlten Beiträge zurück: "3. Schließlich steht dem Kläger gegen die Beklagten auch ein Anspruch auf Erstattung des Differenzbetrages zwischen den gezahlten und den geschuldeten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen zu. Anspruchsgrundlage dafür ist § 26 Abs. 2 und 3 SGB IV. Der Erstattungsanspruch setzt voraus, dass Beiträge zu Unrecht entrichtet wurden (§ 26 Abs. 2 SGB IV). Dies ist hier der Fall, weil es – wie unter 2. ausgeführt wurde – **für die Heranziehung des Promotionsstipendiums als beitragspflichtige Einnahme keine ausreichende Rechtsgrundlage gegeben hat.**"

Quelle: 1. Instanz: S 27 KR 200/10 (21.06.2011) und 2. Instanz: [L 1 KR 145/11 \(25.01.2012\)](#)

(...) Es sei angeraten, die Versicherungen auf das Urteil [L 1 KR 145/11 \(25.01.2012\)](#) hinzuweisen, vielleicht lassen sich nach genauerer Prüfung dann Beiträge sparen!